

Satzung des Vereins

"Freundeskreis Löbbecke-Museum + Aquazoo Gesellschaft der Zoofreunde e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Löbbecke-Museum + Aquazoo - Gesellschaft der Zoofreunde e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. S 613) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Löbbecke-Museum + Aquazoo sowie die Förderung der zoologischen Wissenschaft, der naturkundlichen Bildung, der Begegnung von Mensch und Tier. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungen und der Bibliothek
 - Beschaffung lebender Tiere | Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Exkursionen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildungsarbeit
 - Unterstützung der Absichten des Schenkungsvertrages von 1901 (Löbbecke) sowie des Schenkungsvertrages von 1905 (Scheidt-Keim)

§3 Gemeinnützigkeit

1. Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich den in §2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);
- b) durch freiwilligen Austritt; Der Austritt muss innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;
- c) durch Ausschluss; Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Beirat abzulegen, der über den Ausschluss unverzüglich endgültig entscheidet. Als wichtiger Grund ist insbesondere

vereinsschädigendes Verhalten sowie die für mindestens zwei Jahre unterbliebene Beitragszahlung anzusehen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei weiteren Mitgliedern.Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
4. Dem Vorstand, obliegt die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
5. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§9 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat.
2. Die Mitglieder des Beirates sind Vereinsmitglieder. Sie müssen für ihre Aufgabe als Beiratsmitglied eine besondere Eignung besitzen.
3. Dem Beirat gehört der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter an.
4. Der Beirat dient zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.
5. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch zwei Beiratsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen leisten einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens das 10-fache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen freizustellen.

§11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sind zu der Mitgliederversammlung nicht dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fließt das etwaige vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe zu, es nur zur Förderung der im §2 angegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Prof. Dr. Hans Schadewaldt
Dr. Heinz Reuter
Jakob Schmitz-Salue
Dr. Friedrich Ahrens
Dr. Claus-Dieter Lübcke

Erich Rasche
Alfons Houben
Dr. Manfred Zahn
Dr. Siegfried Löser
Michael Bützer

Diese Satzung ist in Düsseldorf in der Gründungsversammlung am 13. November 1980 beschlossen und am 10.02.1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nr. 5971 eingetragen worden.